



# Kinderbetreuungsgeld

... und andere steuerliche Förderungen

Unterlagen zu Vortrag 13. 1. 2011

**Mag. Petra Schöll Hosp, Höttinger Au 85, A-6020 Innsbruck**

Mobil/Tel.: +43.(0)699.120 38 510 | Fax: +43.(0)512.2199 2112 10

E-Mail: [p.schoell@steuerfachfrau.at](mailto:p.schoell@steuerfachfrau.at) | Web: <http://www.steuerfachfrau.at>

Bankverbindung: TiSpa, BLZ: 20503, Knt.-Nr.: 3300362633 (BIC: SPIHAT22XXX, IBAN: AT942050303300362633)

# Inhaltsverzeichnis

<b>KINDERBETREUUNGSGELD .....</b>	<b>1</b>
<b>1 FAMILIENBEIHILFE .....</b>	<b>1</b>
1.1 WER HAT ANSPRUCH AUF FAMILIENBEIHILFE? .....	1
1.2 HÖHE DER FAMILIENBEIHILFE.....	1
<b>2 KINDERBETREUUNGSGELD .....</b>	<b>2</b>
2.1 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN.....	2
2.2 BEZUGSHÖHE.....	2
2.3 VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER .....	3
2.4 WECHSEL.....	4
2.5 ANTRAGSTELLUNG .....	4
2.6 RUHEN .....	4
2.7 VERZICHT .....	4
2.8 ZUVERDIENSTGRENZE .....	4
2.8.1 „Alte“ Variante max. € 16.200,-- .....	4
2.8.2 „Neue“ Variante: Individueller Grenzbetrag .....	4
2.8.3 Grenzbetrag für einkommensabhängige Variante.....	5
2.9 MAßGEBLICHEN EINKÜNFTE .....	5
2.10 WIE WIRD DER ZUVERDIENST BERECHNET?.....	5
2.10.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	5
2.10.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe .....	6
2.10.3 Alle anderen betrieblichen Einkünfte .....	6
<b>3 ZUSCHUSS ZUM KINDERBETREUUNGSGELD.....</b>	<b>6</b>
<b>4 BEIHILFE ZUM KINDERBETREUUNGSGELD.....</b>	<b>7</b>
4.1 VORAUSSETZUNGEN.....	7
4.2 HÖHE .....	7
<b>5 TIROLER KINDERGELD PLUS (NEU).....</b>	<b>7</b>
<b>6 KINDER UND EINKOMMENSTEUER.....</b>	<b>7</b>
6.1 ALLEINVERDIENER-/ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG .....	7
6.2 MEHRKINDERZUSCHLAG .....	8
6.3 UNTERHALTSABSETZBETRAG.....	8
6.4 KINDERFREIBETRAG .....	9
6.5 KINDERBETREUUNGSKOSTEN.....	9
6.6 STEUERFREIER ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS FÜR KINDERBETREUUNGS-KOSTEN .....	9
6.7 SONSTIGES .....	10
<b>7 SOZIALVERSICHERUNG .....</b>	<b>10</b>
7.1 PENSIONSVERSICHERUNG.....	10
7.2 PENSIONSSPLITTING .....	10
7.3 KRANKENVERSICHERUNG .....	11

# 1 Familienbeihilfe

## 1.1 Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich die Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Wenn Eltern mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, gilt aufgrund einer gesetzlichen Vermutung die Mutter als haushaltsführende Person und hat damit vorrangig Anspruch auf die FB (Nachweis, dass Vater überwiegend den Haushalt führt oder schriftlicher Verzicht der Mutter ist möglich). Wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht, hat der Elternteil Anspruch auf FB, der für das Kind den überwiegend Unterhalt leistet.

### Anspruchsvoraussetzungen:

- gewöhnlicher Aufenthalt (=Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder Wohnsitz im Bundesgebiet
- wenn keine österr. Staatsbürgerschaft: rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich notwendig bzw. Status als Asylant
- Kind (Nachkommen, Wahl-, Stief-, Pflegekinder) muss zum eigenen Haushalt gehören.

FB wird nur auf Antrag (beim Wohnsitzfinanzamt bzw. über FinanzOnline) und max. für 5 Jahre rückwirkend gewährt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt alle zwei Monate, jeweils für den laufenden und den kommenden Monat. Sie steht bis zum 18. Lebensjahr des Kindes generell und bisher bis zum max. 27. Lebensjahr unter gewissen Voraussetzungen (Ausbildung, Behinderung) zu. Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht der Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten und ein positiver Studienerfolg vorliegt, der dem Finanzamt nachgewiesen werden muss. Ab dem 18. LJ darf das Einkommen des Kindes allerdings € 10.000,- (bisher € 9.000,- seit 2008; Lohnsteuerbemessungsgrundlage ohne Sonderzahlungen) nicht überschreiten.

### Änderungen Familienbeihilfe 2011:

Per 1.3.2011 wird die Familienbeihilfe für Absolventen einer Berufsausbildung gestrichen - davor wurde diese nach dem Abschluss noch drei Monate lang weiterbezahlt. Auch für arbeitslose Jugendliche zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr gibt es ab 1.3.2011 keine Familienbeihilfe mehr.

Per 1.7.2011 wird dann die Familienbeihilfe nur mehr bis zum 24. Geburtstag ausbezahlt. Ausnahmen bis zum Ende des 25. Lebensjahres gibt es für Mütter, Präsenzdiener, Zivildienen, Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres, für behinderte Kinder und auch wenn die Studienmindestdauer zehn Semester oder mehr beträgt (z.B. Medizin). Für Stipendienbezieher soll der Verlust der Familienbeihilfe dann durch höhere Studienbeihilfe ausgeglichen werden.

## 1.2 Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag (= grundsätzlich € 58,40) ausbezahlt. Die Höhe der FB ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

- Ab dem 1.1.2003 beträgt die FB für jedes Kind monatlich € 105,40,
- sie erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet um monatlich € 7,30 (€ 112,70);
- sie erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet um monatlich € 18,20 (€ 130,90);

- sie erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet um monatlich € 21,80 (€ 152,70).

### Zusätzliche Erhöhung für Geschwister:

Seit 1. Jänner 2008 erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe

- für zwei Kinder um 12,80 €,
- für drei Kinder um 47,80 €,
- für vier Kinder um 97,80 €, und
- für jedes weitere Kind um 50 €.

Das bedeutet z.B.:

für ein Neugeborenes: € 105,4 + € 58,40 KAB = € 163,80/Monat;

für das 1. Baby-Geschwisterchen: € 105,40 + € 12,8 + € 58,40 = € 176,60/Monat

für das 3. Baby: € 105,40 + € 47,80 + € 58,40 = € 111,60/Monat.

Für erheblich behinderte Kinder (Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen notwendig) ist eine **erhöhte Familienbeihilfe** (zusätzlich € 138,30 pro Monat) vorgesehen.

Von 2008 bis 2010 gab es die **13. Familienbeihilfe**. Ab 2011 wird die 13. Familienbeihilfe auf einen **Fixbetrag von 100 Euro** („**Schulstartgeld**“) reduziert - und dieser wird auch (im September) nur noch für schulpflichtige Kinder von 6 bis 15 Jahre ausbezahlt.

## 2 Kinderbetreuungsgeld

### 2.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Familienbeihilfenbezug (bzw. Nicht-Österreicher müssen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland und rechtmäßigen Aufenthalt nachweisen)
- Gemeinsamer Haushalt mit Kind (ab 1.1.10: gleiche Adresse bei Hauptwohnsitzmeldung; max. 3 Monate Abwesenheit wird akzeptiert)
- Mutter-Kind-Pass Untersuchungen (5 in der Schwangerschaft/5 beim Kind) sonst ½ Bezug
- Zuverdienstgrenze: Einkommen vom max. € 16.200,-/Jahr (seit 2008) oder max. 60 % des Brutto-Einkommens, das vor der Karenz bezogen wurde (ab 1.1.2010)

### 2.2 Bezugshöhe

1. 14,53 €/Tag für **30 + 6** Monate = € 435,90/Monat (insg. € 13.258,62 bzw. € 5.910,35)
2. 20,80 €/Tag für **20 + 4** Monate = € 624,-/Monat (insg. € 12.653,- bzw. € 5.184,-)

(Arbeitsrecht ACHTUNG!!! Kündigungsschutz besteht max. 2 Jahre)

3. 26,60 €/Tag für **15 + 3** Monate = € 798,-/Monat (insg. € 12.136,- bzw. € 4.563,-)
4. 33,-€/Tag für **12 + 2** Monate = € 990,-/Monat (insg. € 12.045,- bzw. € 4.025,-)
5. Einkommensabhängiges KBG: 80 % des letzten Einkommens, mind. € 990,- max. € 1.980,- für 12 + 2 Monate (max. insg. € 24.090,- bzw. € 28.116,-)

Berechnung ist recht komplex – erfolgt durch die Krankenkasse; zumeist sind es 80 % des Wochengeldes für dieses Kind (also incl. Sonderzahlungen); max. € 66,-/Tag

**Vorsicht!** Bei der Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (Tagesbetrag) sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte nicht einzubeziehen, da diese Einkünfte keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit darstellen.

6. 50 % Zuschlag für das 2./3. Kind bei Mehrlingsgeburten (NICHT für Nr. 5).

Geburt nachfolgende Kinder planen (?): KBG gilt auch als Basis für das Wochengeld (wenn 13 Wochen vor dem Beginn des Mutterschutzes KBG bezogen wurde und für das erste Kind Wochengeld ausbezahlt worden ist). Bezieherinnen von KBG erhalten daher 8 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt 180 % des KBG in Höhe von € 14,53 (also € 26,15/Mutterschutztag) als Wochengeld ausbezahlt. Bezieherinnen des einkommensabhängigen KBG erhalten sogar 125 % des KBG (also max. € 82,50/Tag)!

Wenn der Nachweis für Mutter-Kind-Pass Untersuchungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, verkürzt sich das KBG um 50 % nach dem 25./17./13. bzw. 10. Lebensmonat (gilt auch für den „Mehrlings-Zuschlag“). Bei der einkommensabhängigen Variante erfolgt eine Kürzung um € 16,50.

### **2.3 Verlängerung der Anspruchsdauer**

Wenn ein Elternteil aufgrund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses (das zur Beendigung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind führt), wie:

- Tod
- Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
- Gerichtlich- oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt,
- Aufenthalt im Frauenhaus aufgrund häuslicher Gewalt,
- Freiheitsstrafe

nach Ende der Bezugsdauer (also nach dem 30./20./15. oder 12. Monat) kein KBG beziehen kann, dann verlängert sich der Bezug für den anderen Elternteil um max. 2 Monate bzw. um die Dauer der Verhinderung. Sollte der verhinderte Elternteil bereits KBG bezogen haben, wird dieser Zeitraum vom zusätzlichen Anspruch abgezogen! Das gilt nur, wenn der nicht verhinderte Elternteil inzwischen nicht wieder in einer (neuen) Beziehung lebt.

Für **AlleinerzieherInnen** gibt es ebenfalls diese Verlängerungsmöglichkeit, wenn

- ein Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes für das Kind gestellt wurde, dieser aber noch nicht geleistet wird und wenn
- in den letzten 4 Monaten davor und in den 2 Monaten während des zusätzlichen Bezuges nicht mehr als € 1.200,- netto (+ € 300,- netto für weitere im Haushalt lebende Kinder) verdient wurde. Zu diesem Einkommen zählen nahezu alle Einnahmen (also auch KBG, Familienbeihilfe und Arbeitslosengeld bzw. Sozialhilfe).

## **2.4 Wechsel**

Max. 2 x wechseln, somit max. 3 Blöcke (z.B. Mutter/Vater/Mutter); 1 Block muss mind. 2 Monate dauern; gleichzeitiger Bezug Vater + Mutter ist nicht möglich.

## **2.5 Antragstellung**

- Max. 6 Monate rückwirkend
- Beim zuletzt zuständigen Versicherungsträger (gilt auch bei Mitversicherung)
- KEINE Änderung der gewählten Variante nach Antragstellung mehr möglich; bindet auch den Partner

Bei der einkommensabhängigen KBG-Variante kann einmalig innerhalb von 3 Jahren ab Bezugsbeginn auf Variante Nr. 4 (€ 33,--Tag) pro Elternteil gewechselt werden. Das gilt nicht, wenn die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

## **2.6 Ruhen**

KBG ruht während des Bezuges von Wochengeld; wenn dieses geringer ist: Differenzzahlung bis Höhe KBG

Wurde das ältere Kind nach dem 1. Oktober 2009 geboren, ruht das Kinderbetreuungsgeld der Bezieherin für dieses ältere Kind auch während des Wochengeldbezuges vor der Geburt eines weiteren Kindes; ABER Zuschläge bei Mehrlingsgeburten bleiben bis zum ursprünglichen Ende bestehen.

## **2.7 Verzicht**

Für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (immer nur ganze Kalendermonate möglich) kann auf KBG verzichtet werden; dann werden die Einkünfte in diesem Zeitraum nicht bei der Zuverdienstgrenze mitberechnet. Der Verzicht kann nachträglich bis zu 6 Monate rückwirkend widerrufen werden.

## **2.8 Zuverdienstgrenze**

Es gibt ab 1.1.2010 zwei Varianten. Eine der beiden muss erfüllt sein, damit es zu keiner Rückzahlung kommt.

### **2.8.1 „Alte“ Variante max. € 16.200,--**

Jährlich dürfen während des Bezuges von KBG max. €16.200,-- verdient werden.

Beide Varianten betreffen immer nur den Elternteil, der KBG bezieht. Wenn die Zuverdienstgrenze überschritten wird, erfolgt ab 1.1.2008 eine Rückzahlung in der Höhe der Überschreitung.

z.B.: Verdienst € 17.000,-- Rückzahlung € 800,--

### **2.8.2 „Neue“ Variante: Individueller Grenzbetrag**

Der individuelle Grenzbetrag beträgt 60 % der maßgeblichen Einkünfte. Diese werden wie folgt ermittelt:

Herangezogen werden die Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gemäß des zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden Einkommensteuerbescheides. Wenn innerhalb von 3 Jahren kein Steuerbescheid vorgelegt werden kann, gilt die Grenze mit € 16.200,--.

Sind in diesem Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit enthalten, dann werden die steuerpflichtigen Einkünfte aus laufenden Bezügen (= Brutto abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der sonstigen Werbungskosten) um 30 % erhöht. „Sonstige Bezüge“ im Sinn des § 67 EStG (= Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) bleiben außer Betracht, Sachbezüge werden berücksichtigt. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15 % erhöht.

### **2.8.3 Grenzbetrag für einkommensabhängige Variante**

Anspruch auf das einkommensabhängige KBG besteht nur, wenn der Antragssteller in den letzten 6 Kalendermonaten vor der Geburt durchgehend in Österreich erwerbstätig war (max. 14 Tage Unterbrechung) und wenn während des Bezuges max. Einkünfte in Höhe von € 5.800,--/Jahr und kein Arbeitslosengeld zufließen!

## **2.9 Maßgeblichen Einkünfte**

Anhand folgender Einkünfteberechnung wird kontrolliert, ob die jeweilige Zuverdienstgrenze eingehalten wird:

Die Definition entspricht dem Einkommensteuerrecht (= Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid):

- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus selbständiger Arbeit
- aus Gewerbebetrieb

Außer Betracht bleiben daher z.B.: Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigungen, **Wohngeld**, 13./14. Gehalt (=Urlaubs-/Weihnachtsgeld), Pflegegeld, Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz und steuerfreie Prämien, Zulagen, Überstundenzuschläge, Taggelder u.ä. Seit 1.1.2010 auch nicht mehr Einkünfte aus Kapitalvermögen; aus Vermietung und Verpachtung und (bestimmte) sonstige Einkünfte.

Berücksichtigt werden z.B. Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

## **2.10 Wie wird der Zuverdienst berechnet?**

### **2.10.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Die steuerpflichtigen Einkünfte aus laufenden Bezügen (= Brutto abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der sonstigen Werbungskosten) werden um 30 % erhöht. „Sonstige Bezüge“ im Sinn des § 67 EStG bleiben außer Betracht, Sachbezüge werden berücksichtigt.

OHNE: Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld, 15., Bilanzgeld, gesetzliche und freiwillige Abfertigung, Urlaubersatzleistung, Kündigungsschädigung, Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren, einmalige Prämien für besondere Leistungen (Jahressechstel ist egal)

Werbungskosten verringern das Einkommen:

z.B.: SV-Pflichtbeiträge, Arbeiterkammerumlage, Gewerkschaftsbeiträge, Wohnbauförderungsbeitrag, Pendlerpauschale, Betriebsratsumlage, Arbeitsmittel, betrieblich veranlasste Reisekosten, die nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden ODER zumindest Werbungskostenpauschale in Höhe von € 132.

**Vorgangsweise zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens:**

1. Feststellung des Anspruchszeitraums (= Monate in denen zu mehr als der Hälfte der Tage KBG bezogen wurde)
2. Bruttoentgelt im Anspruchszeitraum ohne sonstige Bezüge
  - steuerfreie Beträge
  - Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen für laufende Bezüge
  - Pendlerpauschale (sofern vorhanden)
  - Werbungskosten bzw. Werbungskostenpauschale
 = Lohnsteuerbemessungsgrundlage
3. Lohnsteuerbemessungsgrundlage x **1,3** = zu berücksichtigendes Einkommen im Anspruchszeitraum
4. Hochrechnung auf das Kalenderjahr:

$$\frac{\text{zu berücksichtigendes Einkommen im Anspruchszeitraum}}{\text{Kalendermonate im Anspruchszeitraum}} \times 12 \text{ Monate}$$

### **2.10.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe**

Die daraus erzielten Einkünfte werden für die Einkommensermittlung um 15 % erhöht.

### **2.10.3 Alle anderen betrieblichen Einkünfte**

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Ergebnis laut Einkommensteuerbescheid) werden ggfs. um die darauf entfallenden **vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge erhöht**. Bei Beginn/Ende der Tätigkeit während eines Jahres sollte eine Zwischenabrechnung erstellt werden. „Zuordnungsnachweis“ möglich: Nachweis, dass die Einkünfte vor bzw. nach dem Anspruchszeitraum des KBG bezogen worden sind.

## **3 Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld**

Der Zuschuss ist eine rückzahlungspflichtige Überbrückungshilfe, die bis Ende 2009 gilt. Elternteile mit nur geringem Einkommen konnten – unter der Voraussetzung, dass KBG bezogen wurde – einen Zuschuss zum KBG in Höhe von € 6,06/Tag (= € 181,9 Monat) beantragen. Dabei handelte es sich um eine Art Kredit. Die Höhe des Zuschusses war unabhängig von der gewählten Variante und musste bei Überschreiten gewisser Einkommensgrenzen bis zum 7. Lebensjahr des Kindes wieder an das Finanzamt zurückbezahlt werden.



## 4 Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

### 4.1 Voraussetzungen

Um eine Beihilfe zum KBG zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Stellung eines Antrags
2. Bezug von pauschalem KBG (also nicht für einkommensabhängige Variante und nicht bei Verlängerung in Härtefällen)
3. Zuverdienstgrenze von max. € 5.800,-- (Partner max. € 16.200,-- ) pro Jahr

### 4.2 Höhe

Die Beihilfe beträgt € 6,06/Tag für max. 12 Monate ab Antragsstellung (mind. 2 Monate; max. 6 Monate rückwirkend).

Bei falscher Angabe (zB Verschweigen des Partners) bzw. bei Überschreiten der Einkommensfreigrenze muss die Beihilfe zurückbezahlt werden (bis zu 15 % Rückzahlung des Überschreitungsbeitrages, mehr als 15 % gänzliche Rückzahlung).

ACHTUNG! Antrag erst nach Ende des Wochengeldbezuges stellen – sonst werden diese Monate ohne Auszahlung „verbraucht“; da das KBG ruht!

## 5 Tiroler KinderGeld Plus (neu)

**Höhe:** € 400,--/Jahr (seit 1. Juli 2009)

für Kinder, die vor dem 1.9. des jeweiligen Jahres das 2. Lebensjahr vollendet haben bis zum Beginn des halbtätig kostenlosen Kindergartens (bzw. nicht mehr für das Jahr in dem vor dem 1.9. das 4. Lebensjahr vollendet wurde).

### Voraussetzungen:

- Wohnsitz in Tirol
- Antrag (auch online möglich) von jenem Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und sich überwiegend der Kinderbetreuung widmet.

Erstanträge sind an das Stadtmagistrat bzw. die Hauptwohnsitzgemeinde zu richten. Folgeanträge können direkt beim JUFF abgegeben werden.

## 6 Kinder und Einkommensteuer

### 6.1 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

**Höhe:**

- € 364,-- jährlich ohne Kind

- € 494,-- jährlich mit einem Kind (=Kinderabsetzbetrag wird gewährt)
- € 669,-- jährlich mit zwei Kindern
- € 220,-- jährlich zusätzlich je Kind ab drei Kindern
- 

**Voraussetzung:**

AlleinverdienerIn: mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in Partnerschaft mit mindestens einem Kind lebend und (Ehe-)Partner verdient weniger als € 2.200,-- bzw. mit Kind € 6.000,-- (Achtung Wochengeld zählt hier dazu!).

AlleinerzieherIn: mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner, mindestens ein Kind

**Auswirkungen:**

Kann auch beantragt werden, wenn in dem Jahr nichts verdient wurde (eigenes Formular)! Ansonsten direkt bei Arbeitgeber (Formular E 30) bzw. beim Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

- vermindert direkt die Einkommen- bzw. Lohnsteuer (wird auch als „Negativsteuer“ ausbezahlt)
- Erhöhungsbetrag bei Sonderausgaben (für Versicherungen, Wohnraumschaffung u.ä.) um € 2.920,--
- Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen verringert sich

## **6.2 Mehrkinderzuschlag**

Wenn für mindestens 3 Kinder Anspruch auf FB besteht, kann ein Antrag auf Mehrkinderzuschlag in Höhe von € 20,-- (bis 2010: € 36,40) für das dritte und jedes weitere Kind gestellt werden.

Der Antrag kann höchstens für 5 Jahre rückwirkend (mit der Steuererklärung bzw. falls keine Veranlagung durchgeführt wird mit eigenem Formular) gestellt werden. MKZ kann vom Familienbeihilfenbezieher bzw. wenn dieser verzichtet (und keine Veranlagung vorliegt) von dessen im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner beantragt werden.

Das Familienjahreseinkommen darf max. € 55.000,-- betragen.

## **6.3 Unterhaltsabsetzbetrag**

Den Unterhaltsabsetzbetrag (ab 2009: € 29,20/Monat für das erste Kind, € 43,80/Monat für das zweite Kind und € 58,40/Monat für das dritte und jedes weitere Kind) erhält derjenige,

- der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt angehört und
- für das weder ihm, noch seinem nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird,

- den gesetzlichen Unterhalt leistet.

Nachweis der Unterhaltsleistung an das Finanzamt notwendig (Unterhaltsvergleich..., Zahlungsbestätigungen). Antrag zusammen mit der Jahressteuererklärung.

## **6.4 Kinderfreibetrag**

Pro Kind (für das Familienbeihilfe bezogen wird) können ab 2009 in der Einkommensteuererklärung €220,- als Kinderfreibetrag vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden (wirkt sich daher nur in Höhe des jeweiligen Steuersatzes aus).

Dieser KFB kann auch auf 2 Personen aufgeteilt werden (dann € 132,-/Person). Auch für Kinder, für die ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann der KFB in Höhe von € 132,- geltend gemacht werden, dann steht dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind wohnt, allerdings auch nur noch der Freibetrag in Höhe von € 132,- zu.

**Tipp:** wenn Kinder und ein Einkommen über € 11.000 vorhanden sind: Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung abgeben!

## **6.5 Kinderbetreuungskosten**

Ab der Veranlagung 2009 sind Kinderbetreuungskosten bis zu € 2.300 pro Jahr/Kind als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) steuerlich absetzbar:

- ausschließlich für Kosten der Kinderbetreuung (nicht für Verpflegung, Schulgeld)
- nur wenn mehr als 6 Monate Kinderabsetzbetrag bzw. Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
- Kind darf 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Kind muss sich ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR oder der Schweiz aufhalten
- Kinderbetreuungseinrichtung muss öffentlich/privat institutionell oder eine pädagogisch qualifizierte Person (außer haushaltszugehörige Angehörige) sein
- nur die nachweislich VOM jeweiligen Elternteil bezahlten Kosten (Zahlung sollte also vom richtigen Konto erfolgen). Auch eine Aufteilung zwischen den Elternteilen ist möglich.

## **6.6 Steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten**

Der Arbeitgeber kann max. € 500,-/Kind und Jahr direkt an eine Kinderbetreuungseinrichtung (gleiche Voraussetzungen wie vorheriger Pkt.) bzw. als Gutschein an den Arbeitnehmer steuerfrei auszahlen.

Gilt allerdings NUR für jene Arbeitnehmer, die **SELBER** den Kinderabsetzbetrag beziehen!?

## 6.7 Sonstiges

1. Im Jahr der Geburt: Steuererklärung abgeben -> Wochengeld ist steuerfrei!  
Einkommensteuerguthaben!
2. Außergewöhnliche Belastung (Selbstbehalt berücksichtigen):
  - a. Berufsausbildung der Kinder: bei notwendigem Besuch einer auswärtigen Schule/Universität/Lehrstelle: Steuerfreibetrag in Höhe von € 110,--/Monat möglich – ohne Selbstbehalt!
  - b. Behinderte Kinder: bestimmte Kosten bzw. Pauschalbeträge können abhängig vom Grad der Behinderung abgesetzt werden
3. Erhöhung des Sonderausgabenpauschales um € 1.460,-- bei mindestens drei Kindern
4. Familienheimfahrten/doppelter Wohnsitz sind Werbungskosten, wenn beruflich bedingt
5. Die Zuwendung aus dem **Familienhärteausgleichsfonds** ist eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe, die hilfsbedürftige Familien in einer unverschuldeten Notsituation unterstützen soll. Laufende Unterstützungen zum Lebensunterhalt sind nicht möglich. Informationen unter Familienservice Tel. 0800/240 262.
6. Personen, die zum Zweck der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nehmen, können bei daraus entstehender finanzieller **Notlage** (Haushaltseinkommen unterschreitet den Grenzwert) während des Karenzierungszeitraums einen monatlichen Zuschuss aus dem **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** erhalten (Info: Familienservice Tel. 0800/240 262).

## 7 Sozialversicherung

### 7.1 Pensionsversicherung

Seit dem 1.1.2005 gilt für die ersten 48 Monate nach der Geburt (bei Mehrlingen die ersten 60 Monate) die Person, die sich tatsächlich und überwiegend der Kindererziehung widmet, als pensionsversichert (auch wenn vorher noch keine Versicherungsmonate vorhanden waren). Kindererziehungsmonate, in denen ein Elternteil KBG bezogen oder Karenz in Anspruch genommen hat, werden diesem Elternteil zugeordnet.

Wenn während dieser 48 Monate bereits ein Versicherungsschutz (z.B. aus einem Angestelltenverhältnis) besteht, zählen die Versicherungsmonate bei der Ermittlung des Pensionsanspruchs nicht doppelt ABER die Pensionshöhe steigt. So gilt im Pensionskonto z.B. für 2011 pro Kindererziehungsmonat eine Beitragsgrundlage in Höhe von € 1.560,98.

### 7.2 Pensionssplitting

Kindererziehungszeiten können pro Kind grundsätzlich **nur einer Person** angerechnet werden und zwar der Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Darüber hinaus können Eltern für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein "freiwilliges Pensionsplitting" vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre (bei Mehrlingsgeburten für die ersten fünf Jahre) nach der Geburt bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Übertragung muss bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes beantragt werden.

### ***7.3 Krankenversicherung***

BezieherInnen von KBG sind automatisch in der das KBG auszahlenden Krankenversicherung beitragsfrei teilversichert. Dieser Versicherungsschutz dauert genau bis zum Ende des Kinderbetreuungsgeldbezugs!

Danach ist z.B. eine (beitragsfreie) Mitversicherung beim Ehegatten/Lebensgefährten möglich. Kinder sind zumindest bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ebenfalls beitragsfrei mitversichert.